

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird
(2. Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2010)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Das Oö. Rettungsgesetz 1988 regelt das Hilfs- und Rettungswesen nur auf der örtlichen, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden Ebene. Jede Gemeinde hat die für ihr Gemeindegebiet erforderlichen Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen.

Das Oö. Rettungsgesetz 1988 enthält keine Bestimmungen über die Besorgung der Aufgaben des überörtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes, weil sie sich zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes nicht als notwendig erwiesen haben und weil "etwa für den am Rande stehenden Bereich des Hubschrauberrettungsdienstes eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in Kraft getreten ist" (Beilage 158/1988, XXIII. GP). In den letzten Jahren hat aber die Flugrettung immer größere Bedeutung für die Notfallversorgung erlangt, sodass sie aus dem heutigen Rettungs- und Gesundheitssystem nicht mehr wegzudenken ist. Die kürzlich eingetretenen Entwicklungen (z.B. Kündigung des Flugrettungsvertrags zwischen dem Bund und dem ÖAMTC mit Ende 2010) zeigen die Erforderlichkeit, nunmehr die rechtlichen Grundlagen für die Flugrettung in Oberösterreich zu schaffen. Auf Grund des überörtlichen Charakters soll die Flugrettung als Aufgabe des Landes festgelegt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Normierung des Flugrettungsdienstes als Aufgabe des Landes;
- Anerkennung von Flugrettungsorganisationen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes ausgeführt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Gemäß Art. 118 Abs. 3 B-VG ist die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, insbesondere auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens, der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet. Die Flugrettung fällt zwar unter das Rettungswesen, zählt aber auf Grund des überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 3a):

Es soll genau festgelegt werden, in welchem Umfang das Land die Aufgaben der Flugrettung sicherzustellen hat. Darunter fällt die Durchführung der Notfallrettung und der medizinisch notwendigen Verlegungstransporte zwischen Krankenanstalten mit Rettungshubschraubern. Die medizinische (notärztliche) Versorgung der Patienten soll dabei eine "Teilaufgabe" der Flugrettung sein.

Zu Art. I Z. 3 (§ 1 Abs. 4):

Diese Bestimmung wird der Änderung im Absatz 1 angepasst und es werden die Verweise aktualisiert.

Zu Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 2 letzter Satz):

Mit dieser Bestimmung wird der zeitliche Rahmen für den Geltungsbereich der Verordnung und deren Erlassung festgelegt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6a):

Der Flugrettungsdienst soll auf Grund seines überörtlichen Charakters als Aufgabe des Landes festgelegt werden.

Zur Sicherstellung der Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung kann das Land als Privatrechtsträger mit einer anerkannten Flugrettungsorganisation sowie mit anerkannten Rettungsorganisationen und Trägern von öffentlichen Krankenanstalten Verträge abschließen. Weiters kann das Land Aufgaben der Flugrettung auch durch Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften sicherstellen, etwa derzeit durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit dem Bund über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst.

Eine Flugrettungsorganisation muss zunächst behördlich anerkannt worden sein, bevor das Land mit ihr einen Vertrag abschließen kann. Die Anerkennung (§ 6b) soll gewährleisten, dass die Flugrettungsorganisation die für die Durchführung von Rettungs- und Ambulanzflügen erforderliche Eignung in Hinblick auf die Anzahl und Ausstattung der Rettungshubschrauber und das eingesetzte Flugpersonal besitzt.

Die Beistellung der Notärzte und der Sanitäter soll keine Verpflichtung der anerkannten Flugrettungsorganisationen sein, soll aber der beauftragten anerkannten Flugrettungsorganisation übertragen werden können, wenn diese das erforderliche Personal beistellen kann.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6b):

Die Eignung der Flugrettungsorganisation, mit der das Land einen Vertrag abschließen kann, soll durch eine von der Landesregierung ausgesprochene Anerkennung gewährleistet sein. Die Anerkennung soll nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie Gemeinnützigkeit, Zuverlässigkeit, ausreichende Anzahl von Rettungshubschraubern mit der für Rettungs- und Ambulanzflüge erforderlichen Ausstattung und genügend geeignetes Personal für den Flugbetrieb, erteilt werden. Die Flugrettungsorganisation soll die Einrichtungen und Betriebsmittel in jenem Ausmaß zur Verfügung stellen können, dass ein flächendeckender Flugrettungsdienst im gesamten Landesgebiet erwartet werden kann.

Die technische Ausstattung der für den Flugrettungsdienst herangezogenen Hubschrauber sowie das eingesetzte Personal hat - nach geltender Rechtslage - den Anforderungen der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. März 1985 über Ambulanz- und Rettungsflüge mit Zivilluftfahrzeugen (Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung ZARV – 1985), BGBl. Nr. 126/1985, in der Fassung BGBl. II Nr. 466/2002, zu entsprechen. Diese Verordnung gilt für die Durchführung von Rettungsflügen im österreichischen Bundesgebiet sowie für Ambulanzflüge mit österreichischen Zivilluftfahrzeugen (§ 11 Abs.1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes).

Zum Zweck der Qualitätssicherung soll die Behörde die Möglichkeit haben, erforderlichenfalls auch noch nach erfolgter Anerkennung zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Darüber hinaus ist es im Interesse einer ordnungsgemäßen Besorgung des Flugrettungsdienstes erforderlich, der Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Befugnis zum Widerruf der Anerkennung einzuräumen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 7 Abs. 4):

Der Landesregierung soll das Aufsichtsrecht auch über die beauftragte anerkannte Flugrettungsorganisation zukommen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 9 Abs. 3):

Der Entschädigungsanspruch und der Regressanspruch sollen auch im Fall von Rettungseinsätzen im Rahmen von Flugrettungsdiensten gegeben sein.

Zu Art. I Z. 8 (§ 10):

Zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen wird die Behördenzuständigkeit für die Flugrettung festgelegt.

Zu Art. I Z. 9 (§ 11 Abs. 1 Z. 1, 1b und 2):

Es werden die erforderlichen Strafbestimmungen festgelegt.

Zu Art. I Z. 10 (§ 11 Abs. 3):

Diese Sonderbestimmung soll entfallen, weil sie für die Angelegenheiten der Flugrettung nicht passt und nach der allgemeinen Bestimmung des § 15 VStG Geldstrafen ohnehin den Sozialhilfeverbänden zufließen. Damit wird auch für die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird (2. Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2010) beschließen.

Linz, am 5. Oktober 2010

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Bernhofer, Jachs, Pühringer, Stanek, Höckner, Langer-Weninger, Kirchmayr, Dörfel, Ecker, Hingsamer, Schillhuber, Brunner, Baier

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Reitsamer, Wageneder, Hirz, Schwarz

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird
(2. Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2010)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Hilfs- und Rettungswesen im Sinn dieses Gesetzes umfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

1. die Aufgaben des allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Gemeinde (örtlicher Hilfs- und Rettungsdienst),
2. den Flugrettungsdienst."

2. Im § 1 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a angefügt:

"(3a) Aufgabe des Flugrettungsdienstes ist

1. die medizinische Erstversorgung von Verletzten oder Kranken, bei denen Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden besteht, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten (Notfallpatienten), die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihren Transport unter fachgerechter medizinischer Betreuung mit besonders ausgestatteten Hubschraubern in eine für die weitere medizinische Versorgung geeignete Krankenanstalt (Rettungsflüge),
2. der aus medizinischen Gründen notwendige Transport von bereits ärztlich versorgten, schwer kranken oder schwer verletzten Personen oder von Notfallpatienten unter fachgerechter medizinischer Betreuung mit besonders ausgestatteten Hubschraubern von einer Krankenanstalt in eine andere (Ambulanzflüge)."

3. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Durch dieses Gesetz werden sonstige Hilfeleistungspflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007, dem Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994, und dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, nicht berührt."

4. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort "Landesregierung" die Wortfolge "bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres" eingefügt.
5. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

"§ 6a

Aufgaben des Landes

(1) Die Aufgaben des Flugrettungsdienstes sind vom Land zu besorgen. Das Land kann die Besorgung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag an Dritte gemäß Abs. 2 und 3 übertragen oder durch Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften sicherstellen.

(2) Das Land kann mit der Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge eine anerkannte Flugrettungsorganisation (§ 6b) betrauen.

(3) Das Land kann die Beistellung des für den Flugrettungsdienst erforderlichen medizinischen (notärztlichen) Personals dadurch sicherstellen, dass es mit Trägern von öffentlichen Krankenanstalten im Sinn des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 Verträge über die Mitwirkung von Notärztinnen und Notärzten abschließt. Zur Beistellung der erforderlichen Sanitäter (Rettungs- und Notfallsanitäter) kann das Land mit anerkannten Rettungsorganisationen (§ 4) Verträge abschließen.

(4) Das Land kann alle Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung einer anerkannten Flugrettungsorganisation übertragen, wenn diese die Verfügungsberechtigung über das erforderliche medizinische Personal (Notärztinnen und Notärzte sowie Rettungs- und Notfallsanitäter) nachweisen kann.

§ 6b

Anerkennung einer Flugrettungsorganisation

(1) Flugrettungsorganisationen, die die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllen, sind auf Antrag mit Bescheid als Flugrettungsorganisation anzuerkennen.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als Flugrettungsorganisation sind:

1. die Durchführung der Flugrettung als statuten- oder satzungsgemäßen Zweck,
2. gemeinnützige Tätigkeit, das heißt, ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen,
3. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für sie handelnden Personen,

4. die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Besorgung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge im gesamten Landesgebiet,
5. die Verfügungsberechtigung über die erforderliche Anzahl von Hubschraubern mit der für den Flugrettungsdienst erforderlichen technischen Ausstattung sowie dem erforderlichen sachkundigen Flugpersonal,
6. die Gewährleistung der Erreichbarkeit mittels Funk oder Telefon in jedem Bedarfsfall und eine für die Erfüllung der zu erwartenden Aufgaben ausreichende Anzahl von Einsatzstellen.

(3) Die Anerkennung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes erforderlich ist. Ergibt sich während des Betriebs der anerkannten Flugrettungsorganisation, dass Einrichtungen und Betriebsmittel nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes entsprechen, können weitere erforderliche Auflagen unter möglichster Schonung erworbener Rechte vorgeschrieben werden.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, Auflagen des Anerkennungsbescheids nicht erfüllt werden oder schwerwiegende Mängel, die die Verweigerung der Anerkennung gerechtfertigt hätten, trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden oder schwerwiegende, nicht behebbare Mängel vorliegen."

6. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Landesregierung kommt das in den Abs. 1 und 2 umschriebene Aufsichtsrecht auch gegenüber der vom Land beauftragten anerkannten Flugrettungsorganisation zu."

7. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Erwachsen einem auf Grund einer Aufforderung gemäß Abs. 1 Verpflichteten durch einen ordnungsgemäß durchgeführten Rettungseinsatz Schäden, so gebührt ihm für Rettungseinsätze im Rahmen des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes von der Gemeinde und für Rettungseinsätze im Rahmen der Flugrettung vom Land eine angemessene Entschädigung, sofern ihm nicht nach bürgerlichem Recht Schadenersatzansprüche gegenüber einem Dritten zustehen. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die im Zuge eines ordnungsgemäßen Rettungseinsatzes gesetzte schädigende Maßnahme ausschließlich oder doch überwiegend der Abwehr von Schäden von dem gemäß Abs. 1 Verpflichteten diene. Entschädigungsansprüche sind, sofern keine Übereinkunft erzielt werden kann, im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Der Gemeinde oder dem Land steht ein Regressanspruch gegenüber

demjenigen zu, der durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten Anlass für den Hilfs- und Rettungseinsatz gegeben hat."

8. § 10 lautet:

**"§ 10
Behörde**

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in Angelegenheiten des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes in erster Instanz der Bürgermeister (Magistrat) und in Angelegenheiten der Flugrettung die Landesregierung.

(2) Zur Durchsetzung der Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 kann bei Gefahr im Verzug unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden. Diese Befugnisse können während eines Hilfs- und Rettungseinsatzes namens der Behörde auch von dem den Einsatz leitenden Organ der anerkannten Rettungsorganisation bzw. des Hilfs- und Rettungsdienstes der Gemeinde mit mehr als 25.000 Einwohnern (§ 2 Abs. 7) oder der anerkannten Flugrettungsorganisation wahrgenommen werden, solange kein Organ der Behörde anwesend ist.

(3) Behörde zur Durchführung von Verfahren gemäß §§ 4a, 4b und 6b ist die Landesregierung."

9. Im § 11 Abs. 1 Z. 6 wird der Punkt am Satzende durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende Z. 7 bis 11 angefügt:

- "7. sich ohne Anerkennung gemäß § 6b als anerkannte Flugrettungsorganisation oder in damit leicht verwechselbarer Weise bezeichnet oder ausgibt,
8. als anerkannte Flugrettungsorganisation Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 3a von nicht ausreichend ausgebildetem Personal durchführen lässt,
9. Auflagen gemäß § 6b Abs. 3 nicht erfüllt,
10. den Einsatz der Flugrettung veranlasst, obwohl er weiß, dass kein Anlass für einen Einsatz besteht,
11. Einrichtungen der Flugrettung missbräuchlich verwendet oder beschädigt."

10. § 11 Abs. 3 entfällt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.